

„Förderrichtlinien und Fördergrundsätzen der Stiftung Berliner Leben“

Förderrichtlinien:

1. Die Stiftung Berliner Leben wurde im Jahr 2013 durch die Gewobag AG gegründet. Ziel der Stiftung ist es, stabile nachbarschaftliche Strukturen, den sozialen Ausgleich und die Integration der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in den Berliner Quartieren zu fördern. Ein wichtiges Anliegen ist die Kunst- und Kulturförderung in schwächeren Stadtteilen. Im Mittelpunkt aller Projekte steht ein mittel- bis langfristiger Nutzen für die Menschen in den Quartieren. Hierbei will die Stiftung dazu beitragen, dass sich mehr Bewohner für das Gemeinwesen einsetzen und bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Sie entwickelt Programme und Projekte in enger Kooperation mit starken und lokalen Partnern. Die Stiftung fordert und fördert Kunst und kulturelle Bildung, Jugend- und Altenhilfe und Sport in den Berliner Quartieren. Ziel der Projekte ist es, Kindern und Jugendlichen gesellschaftliche Werte zu vermitteln und ein gutes und buntes Berliner Leben zu fördern.
2. Die Stiftung Berliner Leben leistet keine institutionelle Förderung. Die Stiftung Berliner Leben konzentriert sich auf Anteilsförderungen. Hierbei ist es das Ziel, die Projekte über mehrere Jahre kontinuierlich zu fördern, um die notwendige Stabilität für alle Beteiligten zu gewährleisten und weitere Unterstützer für die Projekte mit den Projektverantwortlichen im Förderzeitraum zu gewinnen.
3. Neben der Förderung von Projekten Dritter entwickelt die Stiftung Berliner Leben eigene Programme zu aktuellen Themenstellungen der Stadt- und der Quartiersentwicklung.
4. Die Stiftung Berliner Leben konzentriert sich in ihrem Förderengagement auf Projekte für und in Berlin. Dennoch ist die Förderung eines Projektes mit internationalem Zuschnitt möglich. Die Rechtsform einer Antrag stellenden Institution, ob Stiftung, Verein, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaft, ist für die Entscheidung über die Förderung unerheblich. Die Stiftung Berliner Leben fördert in der Regel keine Projekte, die von Einzelpersonen oder nicht organisatorisch gefestigten Zusammenschlüssen einzelner Personen getragen werden. Gefördert werden Projekte, bei denen mindestens zwei von drei der folgenden Förderschwerpunkte gegeben sein müssen:
 - a. Ortsspezifisch: Projekte, die das Spannungsverhältnis von Lokalität und Urbanität reflektieren; Projekte mit lokalem Bezug; Projekte, die integrativ in den Quartieren wirken,
 - b. Gesellschaftliches Engagement: Projekte, die sozial oder gesellschaftlich positioniert sind; Projekte, die partizipativ Anwohnerinnen und Anwohner einbeziehen; Projekte, die sich im Sinne der Stiftungsziele für gesellschaftliche Vielfalt oder Chancengleichheit einsetzen bzw. sich entschieden gegen Diskriminierung (z.B. gegen Sexismus, Rassismus und Antisemitismus) richten, sowie
 - c. Originalität: Projekte, die sich mit Gegenwart und Zukunft von Stadtgesellschaft auseinandersetzen.

5. Für Förderanträge stellt die Stiftung Online-Formulare bereit. Die Anträge können ausschließlich in deutscher Sprache gestellt werden. Förderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Antragsformulare fristgerecht und vollständig ausgefüllt sowie eine schriftliche Bestätigungen aller angegebenen Förderer und Kooperationspartner.
6. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit dem Kuratorium über die zu fördernden Projekte. Hierbei muss die Sichtbarkeit des Projekts in Land und Bund gewährleistet sein. Im Rahmen einer Förderung erstellte Medien müssen stets in deutscher Sprache verfasst werden.
7. Eine Förderung erfolgt in Form einer Anteilfinanzierung. Förderanträge sollten außerdem weitergehende Informationen enthalten, mit denen sich Charakter und Bedeutung des Projektes aussagekräftig und übersichtlich verdeutlichen lassen (z.B. Texte, Abbildungen, Bild- und Tonmedien). Die Stiftung Berliner Leben archiviert bewilligte Förderanträge; eingereichte Materialien von abgelehnten Anträgen werden zurückgesandt, soweit dies keinen außerordentlichen Aufwand verursacht.
8. Die Stiftung Berliner Leben übermittelt jedem Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Sie überprüft, ob die bei der Stiftung eingehenden Förderanfragen die oben erläuterte Form der Anträge, die Antragsfristen und die Fördervoraussetzungen einhalten und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Antragsteller mit. Die Stiftung Berliner Leben nimmt nicht von sich aus Kontakt mit den Antragstellern auf, um Unklarheiten oder Unvollständigkeiten des Förderantrages zu beseitigen.
9. Die Verwendung der von der Stiftung Berliner Leben gewährten Mittel wird nach öffentlichem Haushaltsrecht abgerechnet. Die Stiftung Berliner Leben zahlt Förderbeträge daher nur nach Unterzeichnung eines von ihr vorgegebenen Fördervertrags, dessen Bestimmungen über die Mittelverwendung, die Durchführung des Projekts und die Veröffentlichung des Ergebnisses oder von Dokumentationen streng beachtet werden müssen. Der jeweilige Fördervertrag bestimmt auch, in welcher Form die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Stiftung Berliner Leben nachgewiesen werden muss (Verwendungsnachweis). Werden die Regelungen des Fördervertrages missachtet, kann die Stiftung Berliner Leben die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückfordern.
10. Diese Förderrichtlinien gelten ab dem 01. August 2019 bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch das Kuratorium bzw. den Vorstand der Stiftung Berliner Leben.

Fördergrundsätze:

Nachfolgende „Fördergrundsätze der Stiftung Berliner Leben“ gelten in Verbindung mit den „Förderrichtlinien der Stiftung Berliner Leben“.

1. Im Bereich der Projektförderung entscheiden der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung gemeinsam über einen Förderantrag. Grundlage der Entscheidung ist die Bewertung durch die Geschäftsstelle. Die Gremien beraten in nicht öffentlichen Sitzungen. Die Entscheidungen sind final und nicht anfechtbar.
2. Als „Projekt“ gilt die Produktion, Planung und/oder Durchführung von einzelnen Veranstaltungen oder Veranstaltungskomplexen, z.B. Ausstellungen, Aufführungen, Symposien.
3. Als Projekt mit einem internationalen Zuschnitt stuft die Stiftung Berliner Leben die Vorhaben ein, die in Kooperation mit mindestens einem Träger durchgeführt werden, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, die unter Mitwirkung von Kulturschaffenden aus verschiedenen Staaten zustande kommen und die eine Vielzahl von Mitwirkenden oder Teilvorhaben vernetzen.
4. Die Mindestantragshöhe beträgt 10.000 Euro. Die Finanzierung des Projekts muss einen gesicherten Anteil an monetären Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten des Projekts aufweisen.
5. Förderanträge können zum 31.05. eines jeden Jahres eingereicht werden. Förderanträge, die später eingehen, können in der nächstfolgenden Sitzung der Gremien nicht mehr berücksichtigt werden. Sie können jedoch erneut zum nächsten Antragschluss eingereicht werden. Fällt der Einsendeschluss auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum Ende des darauffolgenden Werktags.
6. Die Stiftung Berliner Leben erbringt ihre Förderung im Rahmen der Allgemeinen Projektförderung durch die Gewährung von Finanzmitteln als Mitfinanzierung. Die Gremien können ihre Empfehlung zur Förderung eines Projektes außerdem unter bestimmte Bedingungen stellen, z.B. die nachgewiesene Bereitschaft weiterer Träger zur Übernahme eines Anteils der Finanzierung.
7. Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01. August 2019 bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch das Kuratorium bzw. den Vorstand der Stiftung Berliner Leben.